

- Verstoß gegen Artikel 43 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz: Im vorliegenden Fall sei die Klage wegen angeblicher Überschreitung der Bestätigungsfrist und nicht der Verfahrensfrist, die durch die Übersendung per Fax gewahrt worden sei, für unzulässig erklärt worden.
- Verstoß gegen Artikel 43 § 6 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass hier der vorgeschriebenen Verfahrensfrist zuzüglich zehn Tagen wegen der Entfernung weitere zehn Tage für die Bestätigung eines Schreibens und der Anlagen nach vorheriger Übermittlung per Fax zuzurechnen seien.

Gefragt wird ferner im Zusammenhang mit der Regelung in der Artikel 4 der oben genannten Richtlinie betreffenden Liste D und in der Position der Nomenklatur IX, die sich auf „Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, Repatriierung und Verwendung der Guthaben von Kontokorrent- oder Terminkonten bei Kreditinstituten“ bezieht, ob nach dem Geist dieser Vorschrift und dem mit ihr verfolgten Zweck, unter die Regelung in dieser Vorschrift die Verwendung bei einer Bank als Kreditinstitut eines Guthabens eines Terminkontos fällt, das so gespeist wird, wie es die im vorliegenden Urteil genannte Entscheidung Nr. 1097/1959 des Währungsausschusses vorsieht (mit dem Erlös aus eingeführten Devisen usw.), und das Einlagen betrifft, die auf inländische Währung lauten und in ausländische Währung konvertibel sind.

(<sup>1</sup>) Abl. P 43 vom 12.7.1960, S. 921.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Areios Pagos (Kassationsgerichtshof) vom 31. März 2003 in dem Rechtsstreit „TRAPEZA TIS ELLADOS A. E.“ gegen „BANQUE ARTESIA“, vormals „BANQUE PARI-BAS“**

(Rechtssache C-329/03)

(2003/C 239/04)

Der Areios Pagos (Kassationsgerichtshof) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 31. März 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juli 2003, in dem Rechtsstreit „TRAPEZA TIS ELLADOS A. E.“ gegen „BANQUE ARTESIA“, vormals „BANQUE PARI-BAS“, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gefragt wird in Bezug auf die Regelung in der Artikel 4 der Ersten Richtlinie des Rates der EWG (60/921) (<sup>1</sup>) betreffenden Liste D und in der Position der Nomenklatur VI, die „kurzfristige Anlagen in Schatzwechsellern und anderen Titeln, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden“ betrifft, ob nach dem Geist dieser Vorschrift oder nach dem mit ihr verfolgten Zweck oder bei ihrer Auslegung im Lichte des im internationalen Handel gegebenenfalls geltenden Erfahrungssatzes, dass Wertpapiere wie die streitigen einjährigen Obligationen der Griechischen Bank für industrielle Entwicklung kurzfristige Investitionen darstellen, unter die Regelung in dieser Vorschrift fallen a) Obligationen, die von einer Bankaktiengesellschaft ausgegeben werden, deren Anteile dem Staat gehören, mit einer Dauer von einem Jahr von der Ausgabe der Obligationen an, die an der Börse gehandelt werden können, wo sie auch eingeführt worden sind, oder b) Obligationen, die von einer Bankaktiengesellschaft ausgegeben werden, mit einer Dauer von einem Jahr von der Ausgabe der Obligationen an, die an der Börse gehandelt werden können, wo sie auch eingeführt worden sind.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 29. Juli 2003**

(Rechtssache C-332/03)

(2003/C 239/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juli 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Thomas van Rijn und Ana Maria Alves Vieira, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung und Kontrolle der Fangquoten verstoßen hat, dass sie
  - nicht die angemessenen Regeln für die Nutzung der ihr für die Fischwirtschaftsjahre 1994 bis 1996 zugeteilten Quoten festgelegt hat;
  - nicht durch ausreichende Kontrolle der Fischereitigkeiten und eine angemessene Inspektion der Fischereiflotte sowie der Anlandungen und der Registrierung von Fängen in den Fischwirtschaftsjahren 1994 bis 1996 für die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Erhaltung Sorge getragen hat;

- in den Fischwirtschaftsjahre 1994 bis 1996 nicht vorläufig den Fischfang durch Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihrem Staatsgebiet registriert sind, untersagt hat, als die zugeteilte Quote als ausgeschöpft galt, und den Fang erst verboten hat, als die Quote bereits bei weitem überschritten war;
  - keine Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen die Kapitäne oder alle anderen Personen eingeleitet hat, die für die Überfischung verantwortlich waren;
  - nicht das tatsächliche Funktionieren eines Validierungssystems gewährleistet hat, das Gegenkontrollen und die Überprüfung der Daten durch eine elektronische Datenbank enthielt;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Portugal habe nicht in vollem Umfang seine Gemeinschaftspflichten hinsichtlich der Regeln für die Nutzung der Fangquoten, der Kontrollen und Inspektionen, der Maßnahmen gegen die betreffenden Fischer sowie der Einrichtung einer elektronischen Datenbank erfüllt. Die Portugiesische Republik habe nämlich in den Fischwirtschaftsjahren 1994 bis 1996:

- a) gegen Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates verstoßen, der den Mitgliedstaaten eine allgemeine Verpflichtung zur Festlegung der Einzelheiten der Nutzung der ihnen zugeteilten Quoten auferlege;
- b) nicht für eine ausreichende Kontrolle der Fischereitigkeiten und der Inspektionen der Fischereiflotte sowie der Anlandungen und der Registrierung von Fängen gesorgt;
- c) gegen Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates verstoßen, der Verpflichtungen hinsichtlich der Einstellung des Fischfangs vorsehe;
- d) gegen die Verpflichtung verstoßen, Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen die für die Überfischung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen einzuleiten;
- e) gegen Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 2847/93 verstoßen, der die Mitgliedstaaten verpflichtete, Validierungssysteme zu erarbeiten, die insbesondere Gegenkontrollen und Überprüfungen der im Rahmen dieser Verpflichtungen erhobenen Daten enthielten, und eine elektronische Datenbank einzurichten, in der diese Daten aufgezeichnet würden.

#### **Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2003**

**(Rechtssache C-335/03)**

(2003/C 239/06)

Die Portugiesische Republik hat am 31. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Luís Fernandes im Beistand der Rechtsanwälte Carlos Botelho Moniz und Eduardo Maia Cadete, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2003/364/EG <sup>(1)</sup> der Kommission vom 15. Mai 2003 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit sie die Ausgaben für Portugal betrifft;
- dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Rechtsirrtum in Bezug auf die Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92. Diese Vorschrift sei in dem fraglichen Jahr befolgt worden, denn die Beihilfeanträge „Tiere“ und die entsprechenden Kontrollen seien vor dem Hintergrund der Einheit des Betriebes zu sehen und zu beurteilen, d.h. in einer Gesamtschau aller Beihilferegelungen für Tiere (und keiner isolierten Betrachtung jeder einzelnen Regelung, wovon die Kommission anscheinend ausgehe).
- Portugal habe sich eine auf den Betrieb abstellende Vorgehensweise zu Eigen gemacht und einen integrierten Antrag für die verschiedenen im Bereich der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung stehenden Beihilferegelungen für Tiere entwickelt, in dessen Rahmen auch die Kontrollmaßnahmen durchgeführt würden, wobei in dem betreffenden Jahr vor Ort und während des Haltungszeitraums der gesetzlich festgelegte Mindestprozentsatz der Anträge geprüft worden sei.